Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Bundesamt für Statistik
Sektion Betriebs- und Unternehmensregister
Herr Marco Jeker
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Bern, 28. Juli 2010

Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf über die Unternehmens-Identifikationsnummer

Sehr geehrter Herr Jeker

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Einführung einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Die Möglichkeit, mit einer einheitlichen, nichtsprechenden UID Unternehmen eindeutig identifizieren zu können, ist grundsätzlich begrüssenswert. Eine UID erleichtert einen sicheren und eindeutigen elektronischen Datenaustausch und bringt Vorteile sowohl für die Verwaltung als auch die Unternehmen selber.

Dem Städteverband ist es allerdings ein grosses Anliegen, dass der Bund auch in Zukunft Unternehmenserhebungen durchführt, aus denen qualitativ hochwertige, kleinräumige Ergebnisse – beispielsweise zur Branchenstruktur und zur Beschäftigtensituation – resultieren. Von der Weiterführung der bisherigen BUR-Nummer für die Betriebe (=Arbeitsstätten) und Unternehmen im Rahmen des Betriebs- und Unternehmensregisters, wie sie gemäss den vorliegenden Unterlagen vorgesehen ist, darf daher keinesfalls abgerückt werden.

Mit Schreiben vom 28. April 2009 hat sich der Schweizerische Städteverband bereits in diesem Sinne zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer vernehmen lassen. Aufgrund der begrenzten Betroffenheit der Städte und urbanen Gemeinden der Schweiz, deren Interessen der Städteverband vertritt, verzichten wir deshalb an dieser Stelle auf eine detaillierte Stellungnahme zum Entwurf UIDV. Wir erlauben uns lediglich, Ihnen einige Anmerkungen weiterzureichen, die seitens unserer Mitglieder vorgebracht wurden.

Zum Thema «UID-Stelle» ist allgemein anzumerken, dass hier eine gewisse praktische Schwierigkeit darin bestehen wird, dass für Verwaltungseinheiten nicht immer eindeutig klar sein wird, ob sie gestützt auf die Umschreibung in Art. 3 Abs. 1 lit. d UIDG eine UID-Stelle sind, welche sich zur Registrierung beim BFS anmelden soll (Art. 2 Entwurf UIDV).

Schweizerischer Städteverband
Florastrasse 13, 3000 Bern 6
Telefon +41 31 356 32 32, Telefax +41 31 356 32 33
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Art. 7 Abs. 2 Entwurf UIDV enthält weiter die überholte Bezeichnung «Einzelfirma». Der aktuelle Terminus für «Einzelfirma» ist gemäss Art. 2 lit. a Ziffer 1 Handelsregistervorordnung «Einzelunternehmen».

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a Entwurf UIDV wird im UID-Register das Geburtsdatum als Zusatzmerkmal geführt, sofern es zur eindeutigen Identifikation notwendig ist. Die Führung des Geburtsdatums hält der Schweizerische Städteverband unter datenschutzrechtlichen Aspekten für fragwürdig, auch wenn nachvollziehbar ist, dass eine eindeutige Identifikation letztlich nur mit dem Geburtsdatum möglich ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin

Renate Amstutz

Leiterin Direktionsstab

Barbara Santschi-Hutzli

Kopie Dr. Marcel Guignard, Präsident SSV, Aarau